
Kosmetika richtig kennzeichnen

August 2011/MH

Zu den Kosmetika zählen

- Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gelees und Öl für die Hautpflege (Hände, Gesicht, Füsse usw.)
- Schönheitsmasken (ausgenommen Hautschälmittel)
- Schminkgrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder)
- Gesichtspuder, Körperpuder, Fusspuder usw.
- Toilettenseifen, desodorierende Seifen usw.
- Parfums, Toilettenwässer und Kölnisch Wasser
- Bade- und Duschzusätze (Salze, Schaum, Öl, Gelee usw.)
- Haarentfernungsmittel
- Desodorantien und schweisshemmende Mittel
- Haarbehandlungsmittel:
 - Färbe- und Entfärbemittel
 - Wellmittel und Entkrausungsmittel, Festigungsmittel
 - Wasserwellmittel
 - Reinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos)
 - Pflegemittel (Lotionen, Cremes, Öl)
 - Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lacke, Gele, Schäume, Brillantine)
- Rasiermittel, Vor- und Nachbehandlungsmittel
- Schmink- und Abschminkmittel für Gesicht und Augen
- Lippenpflegemittel und -kosmetika
- Zahn- und Mundpflegemittel, einschliesslich Zahn- und Mundpflegekaugummis sowie Zahn- und Mundpflegebonbons
- Haftmittel (für künstliche Wimpern und Nägel, Perücken und Haarteile)
- Nagelpflegemittel und -kosmetika
- Mittel für die äusserliche Intimpflege
- Sonnenschutzmittel
- ohne Sonneneinwirkung bräunende Mittel
- Hautbleichmittel
- Antifaltenmittel

Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

- Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung (z. B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen, ärztliche Empfehlungen) von Gebrauchsgegenständen sind verboten.
- Erlaubt sind Hinweise auf kariesverhütende Eigenschaften von Zahn- und Mundpflegemitteln.
- Die für die Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen vorgeschriebenen Angaben müssen:
 - a. an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden;
 - b. mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein.

Spezielle Kennzeichnungsvorschriften für Kosmetika in der Verordnung über kosmetische Mittel

¹ Auf der Verpackung kosmetischer Mittel müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten folgende Angaben angebracht sein:

- a. die Zusammensetzung, in mengenmässig absteigender Reihenfolge, nach einer gebräuchlichen Nomenklatur (z.B. INCI, INN); Mengen unter 1 Massenprozent des Endproduktes können in beliebiger Reihenfolge aufgeführt werden; Farbstoffe können in beliebiger Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Massgabe der Nummer des Colour-Index oder der Bezeichnung in Anhang 2 aufgeführt werden; bei dekorativen kosmetischen Mitteln, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, können alle in der Palette verwendeten Farbstoffe aufgeführt werden, sofern die Worte «kann ... enthalten» oder das Symbol «+/-» hinzugefügt werden;
- b. der Verwendungszweck, sofern sich dieser nicht aus der Aufmachung ergibt;
- c. Name und Adresse der Person oder Firma, die das kosmetische Mittel herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt;
- d. das Mindesthaltbarkeitsdatum mit Angabe von Monat und Jahr, bis zu dem das kosmetische Mittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält; beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, so kann auf das Mindesthaltbarkeitsdatum verzichtet werden;
- e. beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, so ist anzugeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen ohne Schaden für die Konsumentin oder den Konsumenten verwendet werden kann; diese Information wird durch das in Anhang 5 (Verordnung über kosmetische Mittel) abgebildete Piktogramm, gefolgt vom Zeitraum, ausgedrückt in Monaten oder Jahren, angegeben;
- f. die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist;
- g. das Warenlos;
- h. Warnhinweise, insbesondere nach Anhang 3 (Verordnung über kosmetische Mittel).

² Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe h müssen in den drei Amtssprachen erfolgen und sich deutlich vom übrigen Text abheben.

³ Können die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und h aus praktischen Gründen nicht auf der Verpackung angebracht werden, so sind sie auf einem Beipackzettel oder an einem anderen den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglichen Ort aufzuführen. In diesen Fällen muss auf der Verpackung entweder schriftlich darauf hingewiesen oder das in Anhang 6 (Verordnung über kosmetische Mittel) abgebildete Piktogramm angegeben werden.

⁴ In Abweichung von den Absätzen 1 Buchstaben a–g, 2 und 3 gelten für Zahn- und Mundpflegegummis sowie Zahn- und Mundpflegebonbons sinngemäss die Bestimmungen für zuckerfreie Konditorei- und Zuckerwaren.

⁵ Auf Musterpackungen kann auf die Angaben der Zusammensetzung verzichtet werden.

⁶ Riechstoffkompositionen können in der Liste der Zusammensetzung unter dem Begriff «Parfum» oder «Aroma» aufgeführt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen sind entweder beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, ☎ 031 325 50 50 erhältlich oder via Internet abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#817>.